



# GEMEINDE TUX

Lanersbach Nr. 470

A-6293 Tux

Tel. 0 5287/8555 DW. - Fax 0 5287/8555-12 - [gemeinde@tux.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@tux.tirol.gv.at) - [www.gemeinde-tux.at](http://www.gemeinde-tux.at)

Sachbearbeiter: Franz Erler DW. 13  
Tux, am 2. Juli 2014

## KUNDMACHUNG

Es wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass sich der Gemeinderat von Tux in seiner Sitzung am 20. Mai 2014 unter Tagesordnungspunkt 10) mit der folgenden Angelegenheit befasst und sodann den nachstehend angeführten Beschluss gefasst hat:

Der Umweltausschuss hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 9.10.2013 mit der Angelegenheit befasst und eine Verordnung samt Plan, in welchem die Örtlichkeiten und Wege eingezeichnet sind, ausgearbeitet und dem Land zur Vorprüfung vorgelegt. Darüber wird vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden GV. Franz Erler 605, berichtet.

Es wird ausführlich diskutiert.

Nach Meinung einiger Gemeinderäte sind noch mehr Standorte mit Tafeln und Gassisystemen (Hundekotstationen) erforderlich. Die Hundebesitzer sind zu informieren.

Die Aufstellung der Hinweistafeln und der zusätzlichen neuen Gassisysteme ist in Bezug auf Herstellung und Betreuung mit dem TVB Tux-Finkenberg abzustimmen.

Sodann beschließt der Gemeinderat mit 12 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR. Alfred Pertl) nachstehende Verordnung:

Auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBL. Nr. 60/1976 i.d.g.F., und § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO, LGBL. Nr. 36/2001 i.d.g.F., wird verordnet:

### **§ 1 - Leinenzwang**

- 1) Damit das Leben und die Gesundheit von Menschen oder von Tieren nicht gefährdet werden oder Menschen nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, sind Hunde**
  - a) in öffentlichen Einrichtungen, wie öffentlichen Verkehrsmitteln und allgemein zugänglichen Gebäuden, Parkanlagen und sonstigen allgemein zugänglichen Anlagen sowie**
  - b) in bestimmten Gebieten und auf bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen, welche in der einer integrierenden Bestand dieser Verordnung bildenden Anlage (Übersichtskarte der Gemeinde) mit roter Farbe gekennzeichnet sind,**

**an einer nicht mehr als zwei Meter langen Leine zu führen.**
- 2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.**

### **§ 2 - Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot**

- 1) Die Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden aufhalten, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.**
- 2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in die vorhandenen Hundekotstationen zu entsorgen.**

### **§ 3 - Strafbestimmungen**

- 1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d des Landes-Polizeigesetzes von der in § 23 Abs. 2 des Landes-Polizeigesetzes genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 360,-- geahndet.**
- 2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO im Vollzugsbereich der Gemeinde mit einer Geldstrafe bis zu EUR 2.000,-- geahndet.**

### **§ 4 - Inkrafttreten**

**Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amt stafel in Kraft.**

Wer sich durch diesen Beschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Kundmachung beim Gemeindeamt Tux schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister:  
i.A.

(Franz Erler)

Angeschlagen am 2.7.2014 (Tag der Kundmachung)  
Abzunehmen am 18.7.2014  
Abgenommen am